

Elternbeitragssatzung der Stadt Overath für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder/einer Kindertagespflege/einer Offenen Ganztagschule in Verbindung mit § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz -KiBiz-)

Ab 01.01.2025

Aufgrund des § 7 und § 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW S.1353), hat der Rat der Stadt Overath am 11.12.2024 mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Art der Beiträge

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder/einer Kindertagespflege/einer Offenen Ganztagschule im Overather Stadtgebiet werden von der Stadt Overath als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe monatlich öffentlich-rechtliche Beiträge entsprechend der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern erhoben, sofern sie nicht kraft Gesetzes vom Elternbeitrag befreit sind. Die Höhe der zu entrichtenden Beiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Der Elternbeitrag gemäß der Anlage dieser Satzung erhöht sich jährlich zum 1. August - erstmals am 01.08.2025 – prozentual um 3,0% (Dynamisierung). Die mtl. Beiträge werden kaufmännisch gerundet.
- (2) Der Elternbeitrag wird ebenfalls erhoben für Kinder, die in Overath wohnhaft sind und eine Tageseinrichtung für Kinder in einem anderen Jugendamtsbezirk besuchen, sofern gemäß § 49 KiBiz n. F. eine Kostenerstattung geltend gemacht wird (Interkommunaler Ausgleich).

§ 2 Beitragspflichtiger Personenkreis

- (1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nachweislich überwiegend mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Lebt das Kind zu jeweils 50 % bei den jeweiligen Elternteilen (sogenanntes Wechselmodell), sind beide Eltern beitragspflichtig.
- (2) Wird bei Vollzeitpflege nach SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (3) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner. Lebt das Kind bei keiner der vorgenannten Personen (z.B. in Heimpflege) ist kein Beitrag zu zahlen.

§ 3 Beitragszeitraum und Betreuungsart

- (1) Elternbeiträge werden für jeden Monat erhoben, für den ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag für die im § 1 geregelten Betreuungsformen besteht. Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht.

- (2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung/der Schule bzw. durch Ausfallzeiten der Tagespflegeperson nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes.
- (3) Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben und ist jeweils bis zum 01. eines Monats fällig. Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bzw. in einer Offenen Ganztagschule ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr (01.08.-31.07.).

§ 4 Ermittlung der Beitragshöhe

- (1) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Overath schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag der jeweiligen Betreuungsform zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen unverzüglich mitzuteilen. Die Stadt Overath ist -ungeachtet dieser Verpflichtung- berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen regelmäßig zu überprüfen. Spätestens zum Ende des letzten Betreuungsjahres erfolgt auf Verlangen eine abschließende Einkommensüberprüfung, in der die Einkommensverhältnisse des gesamten Betreuungszeitraumes nachzuweisen sind.

§ 5 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG). Im Ausland erwirtschaftetes Einkommen ist analog anzurechnen.

Von den Einkünften im Sinne des § 1 und 2 EStG sind die Werbungskosten und die Kinderbetreuungskosten lt. Einkommensteuerbescheid abzuziehen.

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften ist nicht hinzuzurechnen.

- (2) Analog § 10 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von mtl. 300,00 € anrechnungsfrei.
- (3) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

- (4) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge (Kinder- und Betreuungsfreibetrag) von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (5) Maßgebend für die Berechnung des Elternbeitrages ist das tatsächliche Einkommen in dem Kalenderjahr, für das die Elternbeiträge festgesetzt werden. Aus Vereinfachungsgründen erfolgt zunächst eine vorläufige Festsetzung auf der Grundlage des Einkommens aus dem vorangegangenen Kalenderjahr, sofern dieses nicht abweicht. Nach Vorlage der gesamten Einkommensnachweise für das entsprechende Jahr wird der Elternbeitrag dann endgültig festgesetzt.

§ 6 Beitragsermäßigung-/befreiung

- (1) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder oder nutzen das Angebot der Offenen Ganztagschule bzw. der Kindertagespflege, so ermäßigen sich die Elternbeiträge wie folgt:
 - 50 % des Beitrages lt. Beitragstabelle für das 2. Kind
 - Beitragsbefreiung für das 3. und jedes weitere Kind.
- (2) Ergeben sich ohne die Beitragsermäßigung-/befreiung nach Abs. 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Elternbeitrag in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Nehmen mehrere Kinder einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eines der Betreuungsangebote wahr und befindet sich mindestens eines dieser Kinder vor der Einschulung in einem der laut § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz geregelten Elternbeitragsfreiheiten, gilt eine gesonderte Geschwisterregelung: Das zu befreiende Vorschulkind wird – unabhängig der theoretisch zu erhebenden Beitragshöhe – an erste Stelle gesetzt. Für den Platz, für den der höchste Beitrag zu zahlen wäre, ist an der durch die Geschwisterregelung festgelegten zweiten Stelle nur noch der halbe Elternbeitrag nach der Beitragstabelle zu entrichten.
- (4) Für Kinder unter 2 Jahren in einer Tageseinrichtung für Kinder ist der 1,5-fache Elternbeitrag lt. Beitragstabelle zu zahlen. Ab dem Monat, in dem das Kind das 2. Lebensjahr vollendet, gilt der einfache Beitragssatz.
- (5) Wird ein Kind neben einer Tageseinrichtung für Kinder oder einer Offenen Ganztagschule zusätzlich in Tagespflege betreut, so ist für dieses Betreuungsangebot, losgelöst von einer Regelung nach Abs. 1 und 2, die Hälfte des Beitrages lt. Beitragstabelle zu zahlen.
- (6) Im Falle des § 2 Abs. 2 (Pflegeeltern im Rahmen des SGB VIII) ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Anlage zu dieser Satzung für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, das nachgewiesene Einkommen ist der Einkommensgruppe „bis 30.000 €“ zuzuordnen.
- (7) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (8) Eltern, oder diesen gleichgestellten Personen, die Leistungen im Sinne des § 90 Abs. 4 SGB VIII beziehen (Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Kinderzuschlag oder Wohngeld), sind von der Zahlung eines Elternbeitrages befreit. Als Nachweis ist der entsprechende Leistungsbescheid vorzulegen.

§ 7 Form der Festsetzung; Auskunfts- und Anzeigepflichten

Die Elternbeiträge werden von der Stadt Overath durch Festsetzungsbescheid erhoben. Zu diesem Zweck teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder/der Offenen Ganztagschule dem Amt für Jugend die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben zu dessen Eltern oder Erziehungsberechtigten unverzüglich mit.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die Elternbeitragssatzung der Stadt Overath für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder/einer Kindertagespflege/einer Offenen Ganztagschule vom 14.09.2022, die gleichzeitig außer Kraft gesetzt wird.

Overath, den 17.12.2024

Nicodemus
Bürgermeister